

Statuten von PRO VELO Freiburg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen PRO VELO Freiburg besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.

Art. 2 Zweck

PRO VELO Freiburg hat das Ziel, im Kanton Freiburg Verbreitung und Sicherheit des Fahrrads als Verkehrsmittel zu fördern und die Interessen der Radfahrenden zu wahren.

Art. 3 Beitritt

¹ Als Mitglieder können PRO VELO Freiburg beitreten:

- a) natürliche Personen;
- b) juristische Personen wie Firmen oder Vereinigungen, deren Aktivitäten mit den Zielen von PRO VELO Freiburg übereinstimmen.

² Es können Familien- oder Paarmitgliedschaften geschaffen werden. Einzelmitglieder, Familien oder Paare und juristische Personen haben das gleiche Stimmrecht.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Art. 4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn ein Mitglied trotz einer Mahnung mit entsprechendem Hinweis seinen Beitrag nicht zahlt.

Art. 5 Finanzielle Mittel

¹ Die Einkünfte von PRO VELO Freiburg bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erlösen aus Aktivitäten.

² Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; ihre Höhe kann nach Personenkategorien (z. B. Personen in Ausbildung, juristische Personen) abgestuft werden.

³ Wird der Verein aufgelöst, so werden allfällige Aktiven auf einen steuerbefreiten Verein mit ähnlichen Zielen übertragen.

Art. 6 Organe

Die Organe von PRO VELO Freiburg sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die RechnungsrevisorInnen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von PRO VELO Freiburg und hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten und der RechnungsrevisorInnen;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Bekanntgabe der Traktanden drei Wochen im Voraus einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal statt. Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

³ Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid; bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheidet das Los.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden.

² Er führt die laufenden Geschäfte; er kann für bestimmte Aufgaben Fachgruppen einsetzen.

³ Er entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 9 RechnungsrevisorInnen

Zwei RechnungsrevisorInnen, die auf zwei Jahre gewählt werden, prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Von der Gründungsversammlung am 12.1.2006 angenommen und von der Mitgliederversammlung vom 8.3.2007 geändert: Namensänderung (Interessengemeinschaft/IG Velo → PRO VELO) und Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins (Art. 5 Abs. 3)